



Einladung

zu den

Gemeindeversammlungen

- Politische Gemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

auf **Freitag, 26. November 2021, 20.00 Uhr,**

in der Mehrzweckhalle, 8458 Dorf

Die Gemeindeversammlungen werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften abgehalten. Es besteht eine **Maskenpflicht**.

Wir bitten Sie, sich vorgängig (bis zum 24.11.2021) für die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen anzumelden. Und zwar per Telefon: 052 317 25 47, per Mail: gemeindekanzlei@dorf.ch oder per WhatsApp: 079 125 56 80. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Dorf, 28. Oktober 2021

Die Gemeindekanzlei

TRAKTANDEN

20.00 Uhr

Politische Gemeinde

Begrüssung der Jungbürgerinnen und Jungbürger

1. Budget 2022 der Politischen Gemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses von 44 %; Genehmigung
2. Teilrevision (Art. 14) der Bau- und Zonenordnung der politischen Gemeinde Dorf; Genehmigung
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Mitteilungen

anschliessend

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung des Budgets 2022 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses auf 14 %
2. Teilrevision (Art. 5 / Art. 7 / Art. 20) der Gemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf; Genehmigung
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Mitteilungen

Die Stimmberechtigten werden hiermit auf § 17 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz GG) aufmerksam gemacht:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfragen schriftlich an den Gemeinderat.

Anfragen, die **spätestens zehn Arbeitstage** vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die Akten und das Stimmregister liegen während der ordentlichen Öffnungszeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Gestützt auf die Informationen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29.11.2019 wird wiederum darauf verzichtet, eine vollständige Weisung mit allen Unterlagen an sämtliche Haushaltungen zu verteilen. Die Unterlagen können auf der Homepage www.dorf.ch unter <http://www.dorf.ch/?Gemeinde:Gemeindeversammlungen> sowie unter www.kirche-dorf.ch heruntergeladen werden. Ferner können Sie auf der Gemeindeganzlei eine vollständige Weisung abholen oder telefonisch bestellen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Die einladenden Behörden:

GEMEINDERAT DORF
REF. KIRCHENPFLEGE DORF

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung des Budgets 2022 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses auf 14%
 2. Genehmigung einer Teilrevision der Gemeindeordnung;
Änderung der Artikel 5 (zusätzlicher Abs. 3), Artikel 7 (Neuformulierung des ganzen Artikels) und Artikel 20 (neuer Artikel anstelle des bisherigen)
 3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
- Mitteilungen

Die Kirchenpflege beantragt der evangelisch-reformierten Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Antrag 1

Genehmigung des Budgets 2022 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses auf 14%.

Weisung

Das Budget 2022 weist bei einem Aufwand von Fr. 218'750 und einem Ertrag ohne ordentliche Steuern von Fr. 118'450 einen zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 100'300 aus. Für den zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 100'300 wird ein Steuerfuss von 14% = Fr. 100'300 erhoben.

Antrag 2

Genehmigung einer Teilrevision der Gemeindeordnung; Änderung der Artikel 5 (zusätzlicher Abs. 3), Artikel 7 (Neuformulierung des ganzen Artikels) und Artikel 20 (neuer Artikel anstelle des bisherigen)

Weisung

Die Landeskirche Zürich hat alle Kirchgemeinden aufgefordert, ihre Kirchgemeindeordnungen bis zum 31. Dezember 2021 dem geänderten übergeordneten landeskirchlichen Recht anzupassen. Als Hilfestellung boten sie einen Mustererlass an. Die Kirchenpflege hat sich entschieden, in einer Teilrevision lediglich das Nötigste anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat (Vorprüfung Rechtsdienst war erfolgreich).

Art.	Heute	Neu	Bemerkungen
5	Stimm- und Wahlrecht 1 ... 2	Stimm- und Wahlrecht 1 ... 2 3 In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.	Neue Möglichkeit. Die Person kann Mitglied in einer anderen Zürcher KG sein.

7	<p>Urnenabstimmungen</p> <p>Der Urnenabstimmung unterliegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</p>	<p>Urnenabstimmungen</p> <p>¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden, c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, d. der Beschluss über den Abschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden, e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind, f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist. <p>² Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.</p>	<p>Neuer Wortlaut gemäss Muster Landeskirche.</p> <p>Bisheriger Artikel wird zu Litera f.</p> <p>Absatz 2: Die KGO kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind.</p>
20	<p>Anstellungsverhältnisse Kirchgemeindeangestellte</p> <p>Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch öffentlichrechtlichen Vertrag begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen und des kantonalen Personalrechts Anwendung. Das Entschädigungs-</p>	<p>Verschwiegenheit Schweigepflicht und Interessenbindung</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine</p>	<p>Bisheriger Art. Aufgehoben, da die Anstellungsverhältnisse abschliessend durch das übergeordnete Recht geregelt werden.</p> <p>Neuer Art. 20 gemäss Muster Landeskirche.</p>

	<p>reglement regelt die Entlohnung und der Kirchgemeindeangestellten.</p>	<p>besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.</p> <p>² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.</p>	
--	---	--	--

Annahmeempfehlungen

Die Kirchenpflege hat das Budget 2022 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2021 genehmigt und beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2021, das Budget 2022 und die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Das Budget 2022 und die Änderungen an der Kirchgemeindeordnung können auf der Gemeindeganzlei zu den normalen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Reformierte Kirchgemeinde 8458 Dorf

Budget 2022

Ablieferung an Kirchenpflege
Abnahmebeschluss Kirchenpflege
Ablieferung an Rechnungsprüfungskommission
Abnahmebeschluss Rechnungsprüfungskommission
Abnahmebeschluss Kirchgemeindeversammlung
Veröffentlichung

Evang.-ref. Kirchgemeinde Dorf

Übersicht Budget 2022

	Budget 2022	Budget 2021
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	218'750	215'350
Ertrag ohne ordentliche Steuern	118'450	117'850
Zu deckender Aufwandüberschuss	100'300	97'500
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	716'428.57	696'428.57
Steuerfuss	14.00%	14.00%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen	87'500.00	79'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen	12'000.00	17'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	200.00	500.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	600.00	1'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	100'300.00	97'500.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	100'300	97'500
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	0	0
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	0	0

Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	89'210	81'450	93'525.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	82'500	88'500	74'206.08
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'950	2'200	2'168.50
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36	Transferaufwand	32'990	31'000	55'518.50
37	Durchlaufende Beiträge	12'000	12'000	9'551.75
	Total Betrieblicher Aufwand	218'650	215'150	234'970.08
40	Fiskalertrag	105'800	108'800	108'486.55
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	0	0	0.00
43	Verschiedene Erträge	1'000	0	4'138.85
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46	Transferertrag	70'100	70'000	50'030.10
47	Durchlaufende Beiträge	12'000	12'000	9'551.75
	Total Betrieblicher Ertrag	188'900	190'800	172'207.25
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-29'750	-24'350	-62'762.83
34	Finanzaufwand	100	200	150.85
44	Finanzertrag	29'850	24'550	14'794.40
	Ergebnis aus Finanzierung	29'750	24'350	14'643.55
	Operatives Ergebnis	0	0	-48'119.28
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	0	-48'119.28
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen (Aufwand)	0	0	0.00
49	Interne Verrechnungen (Ertrag)	0	0	0.00
	Total Aufwand	218'750	215'350	235'120.93
	Total Ertrag	218'750	215'350	187'001.65

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3	KIRCHEN	185'150	30'750	180'950	23'950	177'792.78	18'719.85
3500	Gemeindeaufbau und Leitung	59'050	0	56'300	0	64'515.50	4'138.85
3501	Gottesdienst	47'200	0	48'100	0	43'658.95	0.00
3502	Diakonie und Seelsorge	7'190	0	8'000	0	5'525.15	0.00
3503	Bildung und Spiritualität	10'500	1'000	11'000	0	13'990.03	0.00
3504	Kultur	13'950	0	14'800	0	10'257.25	0.00
3506	Kirchliche Liegenschaften	47'260	29'750	42'750	23'950	39'845.90	14'581.00
9	FINANZEN UND STEUERN	33'600	188'000	34'400	191'400	57'328.15	168'281.80
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	200	105'800	200	108'800	-149.35	108'486.55
9300	Finanz- und Lastenausgleich	21'300	70'000	22'000	70'000	47'774.90	50'000.00
9610	Zinsen	100	100	200	600	150.85	213.40
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	100	0	0	0.00	30.10
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	12'000	12'000	12'000	12'000	9'551.75	9'551.75
	Total Aufwand / Ertrag	218'750	218'750	215'350	215'350	235'120.93	187'001.65
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		0		0		-48'119.28
	Total	218'750	218'750	215'350	215'350	235'120.93	235'120.93